

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0861-23
öffentlich

Datum: 30.11.2023
Amt: Bürgermeister

Betreff

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Tangermünde mbH

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	13.12.2023	
Stadtrat	20.12.2023	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Tangermünde mbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Schilm

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0861-23 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Tangermünde mbH

Der bisher geltende Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Tangermünde mbH (WBVG) ist vom 18.12.1996. Der wesentliche Grund für die Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist die Änderung landesgesetzlicher Vorschriften. Weiterhin ist der Gesellschaftszweck nunmehr deutlich ausgeweitet. Insbesondere sind hier die Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur mit den Möglichkeiten in den Bereichen der Energiewirtschaft, der erneuerbaren Energien sowie im Bauträgergeschäft tätig zu werden, zu nennen.

Eine ganz wesentliche Änderung ist die massive Kompetenzverschiebung zugunsten der Gesellschafterversammlung. Dies ist den Grundsätzen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt geschuldet, welche klare Regelungen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand vorsehen und durch die Gesellschaftsverträge zu regeln sind.

Bei kommunalen Gebietskörperschaften mit Mehrheitsbeteiligungen ist sicherzustellen, dass die Kommune selbst Zugriff auf die Handlungen und den Betrieb kommunaler Gesellschaften behalten muss. Hintergrund des Ganzen ist die weitestgehende Verselbstständigung der Unternehmen der Wohnungswirtschaft, jedoch auch der Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft in den 2000er Jahren und die massiv eingetretenen Verschuldungen derartiger Gesellschaften wegen Fehlspekulationen am Finanzmarkt. Aufgrund dessen hat sich der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt dazu entschlossen, durch klare gesetzliche Vorgaben eine möglichst große Einflussnahme der Kommune und hier insbesondere auch des Hauptverwaltungsbeamten und der Mitglieder des Stadtrates als demokratisch gewählte Repräsentanten der Kommune den Beteiligten vorzugeben.

Ausdruck dessen ist der Vorbehalt der Gesellschafterversammlung für alle wesentlichen Entscheidungen der Gesellschaft.

Die Verlagerung auf einen Aufsichtsrat - auch wenn er sich zum Teil oder vollständig aus Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt - ist nach den gesetzlichen Vorgaben so nicht mehr zulässig.

Maßstab ist dabei, dass alle unternehmenswichtigen Entscheidungen bei den Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Gebietskörperschaft liegen müssen. Hierin begründet sich auch die neue Regelung, dass ein zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied vom Hauptverwaltungsbeamten in den Aufsichtsrat entsandt wird. Dieses Mitglied steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschafterin.

Schilm
Bürgermeister